| Satzung |
|---------------------------|
| |
| Childaid Network |
| |
| |
| STIFTUNG CHILDAID NETWORK |
| Höhenblick 3 |
| 61462 Königstein |
| Tel.: 06174 – 2597939 |
| Fax.: 06174 – 2597940 |
| eMail: info@childaid.net |
| |

<u>SATZUNG</u>

Childaid Network

Präambel

Kinder stellen weltweit den größten Anteil der Armen. Ihre Entwicklung ist trotz aller Fortschritte vielfach immer noch durch Krankheit, mangelhafte Ernährung, Korruption, Kriege und Umweltkatastrophen gefährdet. Für die Sicherung der Zukunft ist es bedeutungsvoll, diesen Kindern bessere Lebensgrundlagen, insbesondere aber den Zugang zu einer guten Bildung und Ausbildung und den Einstieg in einen ihre Familie und sie finanzierenden Beruf zu ermöglichen.

Die Stiftung Childaid Network strebt an, modellhaft Projekte zu initiieren, zu konzipieren, zu fördern und durchzuführen, die die Armut von Kindern lindern und ihre Bildung und Berufschancen verbessern. Zugang zu guter Bildung ist der Schlüssel für gute Entwicklung, gute Gesundheit und gutes Lebenseinkommen.

Es soll dabei insbesondere gezielt nach Wegen gesucht werden, wie Technologie im Allgemeinen und Informationstechnik im Speziellen bestmöglich eingesetzt werden können, um Entwicklungszusammenarbeit zu erleichtern, Entwicklungsbedarfe beschleunigt zu überwinden und Kindern eine bessere Zukunft zu ermöglichen. Dabei wird sich die Stiftung zunächst insbesondere auf entlegene ländliche Armutsregionen in Südasien fokussieren, in denen kaum andere Hilfe ankommt.

Die Stiftung stützt sich zunächst auf Stiftungsmittel des Ehepaars Kasper-Cladders, die schrittweise erhöht werden sollen, um diese Ziele zu verfolgen. Es sollen aber zusätzlich gezielt Geld- und Sachspenden sowie Pro Bono Arbeit von Firmen und Experten eingeworben werden, um die Aktivitäten schrittweise auf eine breitere Basis zu stellen.

Dazu strebt Childaid Network die Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen und gemeinnützigen Organisationen an. Es ist die Absicht der Stiftung, Gleichgesinnte zu vernetzen, Ressourcen zu bündeln und Erfahrungen bestmöglich zu nutzen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Die Stiftung führt den Namen "Childaid Network".
- 2. Die Stiftung ist eine selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- 3. Sitz der Stiftung ist Königstein im Taunus.
- 4. Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Gründung ist das Geschäftsjahr das verbleibende Rumpfjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

- 1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der öffentlichen Gesundheitspflege und des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im In- und Ausland und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Darüber hinaus verfolgt die Stiftung mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO.
- 2. Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Förderung der schulischen und beruflichen Bildung sowie Stipendienprogramme mit eigenen Kursen, vor allem aber durch die Förderung der Qualität in staatlichen Bildungseinrichtungen
 - b. Betreuung von Straßenkindern, Flüchtlingskindern, Minderheiten und von anderen marginalisierten Jugendlichen, im In- und Ausland, vorrangig jedoch in den Ländern Südasiens
 - c. Initiierung, Entwicklung und Förderung von Projekten zur Armutsbekämpfung für Kinder vor Ort, schwerpunktmäßig durch Förderung der Grundbildung und beruflichen Ausbildung
 - d. Jugendarbeit in Deutschland und weltweit beispielsweise durch Beratungsstellen, Betreuungsprogramme und Förderung von Aktivitäten zur ganzheitlichen Entwicklung der jungen Menschen
 - e. Verbesserung des Zugangs zu medizinischer Grundversorgung und gesunder Ernährung für Kinder und Jugendliche durch Ausstattung und Begleitung von Gesundheitsstationen, Impfkampagnen und Aufklärungsarbeit

- f. Beraterische Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung und Implementierung von beispielhaften Bildungsprojekten für bedürftige Kinder, insbesondere mit dem gezielten Einsatz von modernen Pädagogikkonzepten, Brückenkursen in Ergänzung zum staatlichen Bildungsauftrag, Mikrokrediten und (Informations)technologie
- g. Nothilfe in Situationen von Erdbeben, Pandemien oder anderen Ausnahmesituationen
- h. Initiierung und Begleitung von Projektpatenschaften von Einzelpersonen, Schulen, Firmen, Gruppen und Pfarrgemeinden
- i. Öffentlichkeitsarbeit zu den Nöten und Bedürfnissen armer Kinder, auch in Kooperation mit anderen Organisationen
- j. Vermittlung von Freiwilligen in die Projekte mit dem besonderen Ziel des Wissenstransfers und der Entwicklung von lokalen Fähigkeiten
- k. Organisation von Veranstaltungen und Seminaren zu diesen Themen mit dem Ziel der Schulung, Information und Bewusstseinsbildung
- I. Erarbeitung von Konzepten und Projektvorschlägen, wie die Förderung von Kindern in Entwicklungsländern am wirkungsvollsten gestaltet werden kann
- m. Forschung und Studien zum Thema Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in Entwicklungsländern, mit besonderer Berücksichtigung moderner Informationstechnologie
- 3. Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die finanzielle Förderung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder, Jugendliche und deren familiäres Umfeld weltweit, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Unterstützung der Bildung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen).
 - b. die direkte finanzielle Unterstützung der in §2, Abs. 3 a genannten Personen.
- 4. Die Stiftung verwirklicht die vorbezeichneten Zwecke selbst. Darüber hinaus kann die Stiftung die vorbezeichneten Zwecke durch die Zuwendung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO erfüllen.
- 5. Eine Mittelzuwendung ist auch für die Verwirklichung anderer als der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zulässig, darf aber nicht dauerhaft überwiegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 68 AO).
- 2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 5. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich selbst oder durch Hilfspersonen. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen und Verwaltung des Stiftungsvermögens

- 1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Stiftungsvermögen. Das Grundstockvermögen ist das von den Stiftern gewidmete Vermögen (§ 4 Abs. 2), das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und das von der Stiftung zum Grundstockvermögen bestimmte Vermögen.
- 2. Das Grundstockvermögen bestand zunächst aus Barmitteln in Höhe von 500.000 Euro aus Bareinlagen der Stifter.
- 3. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen oder sonstige Zuwendungen anzunehmen.
- Zuwendungen ins Stiftungsvermögen sind auch dann statthaft, wenn sie nicht in das Grundstockvermögen eingehen, sondern ihr Verbrauch vorgesehen ist (sonstiges Vermögen).
- 5. Das Grundstockvermögen ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Stiftungsvorstands dem Grundstockvermögen zugeführt oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

- 6. Die Erträge des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 7. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 8. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mitteloder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 9. Die Aufwendungen für die Stiftungsverwaltung dürfen nicht mehr als 25 % der Summe der Erträge (Kapitalerträge, Spenden, sonstige betriebliche Erträge) verbrauchen.
- 10. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5 Organe der Stiftung, Ehrenamtlichkeit, Haftung

- 1. Organe der Stiftung sind
 - 1. Der Vorstand
 - 2. Der Stiftungsrat
- 2. Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.
- 3. Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht Angestellte der Stiftung sein.
- 4. Die Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht in der Regel aus drei, zumindest aber zwei Personen und maximal fünf Personen, davon ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter.
- 2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- 3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit zwei seiner Mitglieder gemeinsam.
- 4. Für bestimmte Bereiche oder Handlungen kann der Vorstand jedem seiner Mitglieder durch einvernehmlichen Beschluss eine befristete oder unbefristete Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist davon zu unterrichten.
- 5. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und auch gemäß § 7 einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen. Er kann sich zur Führung der Geschäfte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung durch Angestellte unterstützen lassen.
- 6. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern durch Rücktritt, Abberufung oder Tod führt der verbliebene Vorstand die Geschäfte bis zur Zuwahl weiter.

§ 7 Geschäftsführung und Angestellte

- Bei deutlich ausgeweitetem Geschäftsbetrieb kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen, der bzw. die die laufenden Geschäfte nach den in einer Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien führt bzw. führen.
- 2. Der Vorstand erteilt dem Geschäftsführer eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- Solange kein Geschäftsführer ernannt ist, kann der Vorstand durch einvernehmlichen Beschluss Angestellten für bestimmte Bereiche oder Handlungen eine befristete oder unbefristete rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht erteilen.

§ 8 Stiftungsrat

- Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und bis zu 12 Personen. Die Stifter benennen den ersten Stiftungsrat innerhalb der ersten zwölf Monate nach Gründung der Stiftung einvernehmlich.
- 2. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen oder mehrere Ausschüsse bilden und diesen Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
- 3. Vorstände können nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein.

- 4. Die Amtszeit der Stiftungsräte beträgt fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Mitglieder im Amt. Wiederbenennung oder Wiederwahl ist möglich.
- 5. Eine freiwillige Niederlegung des Amtes als Stiftungsrat ist jederzeit möglich. Mit dem Eingang der schriftlichen Verzichtserklärung des Stiftungsrats beim Vorstand erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung oder zu dem gewünschten Datum.
- Zu Lebzeiten benennen die Stifter einvernehmlich oder der überlebende Stifter weitere Mitglieder für den Stiftungsrat bis zur Höchstgrenze oder Ersatzmitglieder mit Ablauf der Amtszeit oder bei Ausscheiden.
- 7. Nach Ableben beider Stifter ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl.

§ 9 Geschäftsgang, Beschlussfassung

- Vorstand und Stiftungsrat tagen mindestens einmal j\u00e4hrlich. Die Sitzungen werden protokolliert.
- 2. Beschlüsse des Vorstands und des Stiftungsrats werden in Sitzungen gefasst. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation online, per Videooder Telefonkonferenz oder in gemischter Form. Ausnahmsweise können auch Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gefasst werden durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Stimmabgaben oder Stimmabgaben per Telefax, per E-Mail oder einen Messengerdienst, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen.
- 3. Jedes Mitglied von Vorstand bzw. Stiftungsrat kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung und die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung verlangen.
- 4. Die Sitzungen werden durch den jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, vorbereitet, einberufen und geleitet. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, entscheidet über die Form der Sitzung, die als Präsenzversammlung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann. Die Einberufung soll unter Mitteilung einer Tagesordnung und mit einer angemessenen Frist erfolgen, die mindestens eine Woche betragen muss. In Eilfällen kann diese Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- 5. Vorstand oder Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn die jeweiligen Mitglieder eingeladen wurden bzw. die Voraussetzungen von § 9, Abs. 2 S. 3 vorliegen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

- 6. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- 7. Bei Stimmengleichheit im Stiftungsrat entscheidet die Stimme des an Lebensjahren ältesten teilnehmenden Ratsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des Stellvertreters.
- 8. Der Beschluss des Stiftungsrats über die Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder und darf nur in einer Präsenzsitzung gefasst werden. Gleiches gilt für den Beschluss über eine Satzungsänderung gem. § 13 Abs. 2 dieser Satzung.
- 9. Über Beschlüsse von Vorstand und Stiftungsrat sind Niederschriften anzufertigen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand hat im Rahmen der Stiftungsgesetzgebung und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, über die Annahme von Zuwendungen, die Zuordnung zu Grundstock- oder Verbrauchsvermögen und die Umwandlung von Vermögensanlagen.
- 3. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Tätigkeitsberichtes und notwendiger Erklärungen, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist
 - b. die Vertretung der Stiftung in der Öffentlichkeit
 - c. die Ernennung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer, Festsetzung der Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung
 - d. die laufende Geschäftsführung, wenn kein Geschäftsführer bestellt ist
 - e. der Beschluss über Satzungsänderungen
- 4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und legt die Richtlinien für die Arbeit eines Geschäftsführers in einer Geschäftsordnung fest.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- 1. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
 - b. Wahl der Stiftungsratsmitglieder nach Ableben der Stifter
 - c. Nach Bedarf Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsrat
 - d. Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses einschließlich Vermögensübersicht
 - e. Prüfung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Aufhebung der Stiftung nach Ausscheiden der Stifter aus dem Vorstand und Stiftungsrat
- Der Stiftungsrat berät den Vorstand in allen Fragen. Er überwacht die Einhaltung des Stifterwillens. Zu Fragen der Mittelverwendung und der Einwerbung weiterer Gelder gibt er Empfehlungen. Er berät Grundsätze für die Projektauswahl und Mittelbewilligung und unterstützt in der Öffentlichkeitsarbeit.
- 3. Der Vorstand kann von den Empfehlungen des Stiftungsrats abweichen, sofern dies nicht in § 11, Absatz 1 anders festgelegt ist.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- 1. Als rechtsfähige Stiftung unterliegt die Stiftung der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.
- 2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 13 Satzungsänderung

- 1. Der Vorstand kann einvernehmlich Änderungen der Satzung ohne wesentliche Veränderungen der Verhältnisse einschließlich des Stiftungszweckes beschließen, solange ein Stifter im Vorstand oder Stiftungsrat ist mit dessen bzw. deren Zustimmung.
- 2. Nach dem Ausscheiden der Stifter aus dem Stiftungsvorstand und Stiftungsrat ist die Änderung des Stiftungszweckes nur noch im Falle einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse auf Beschluss des Stiftungsrats möglich. Der Vorstand oder der Stiftungsrat schlagen solche Änderungen vor. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur auf einer Sitzung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder gefasst werden.
- 3. Änderungen in der Organisation sind möglich, wenn dadurch die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtert wird.
- 4. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 14 Aufhebung

- Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung, die Zulegung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- 2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der Stiftungsratsmitglieder. Der Vorstand ist vorher anzuhören.
- 3. Bei der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen in Deutschland, über deren Wahl der Stiftungsrat mit der Maßgabe beschließt, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke und Projekte der Stiftung gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Königstein, den 3. Februar 2023, für die Stifter

Dr. Brigitta Cladders

Dr. Martin Kasper